

# Riesauer Tageblatt

und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Redaktions-Adresse  
Tageblatt, Riesa.

Amtsblatt

Druckpreis  
Pfr. 20.

für die Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, das Königl. Amtsgericht und den Rat der Stadt Riesa,  
sowie den Gemeinderat Gröbba.

Nr. 83.

Montag, 10. April 1916, abends.

69. Jahrg.

Das Riesauer Tageblatt erscheint jeden Tag abends 7/7 Uhr mit Ausnahme der Sonn- und Festtage. Bezugspreis, gegen Vorauszahlung, durch unsere Träger frei Haus oder bei Abholung am Schalter der Kaiserl. Postanstalten vierteljährlich 2,10 Mark, monatlich 70 Pf. Anzeigen für die Nummer des Tagesblattes sind bis 10 Uhr vormittags aufzugeben und im voraus zu bezahlen; eine Gewähr für das Erscheinen an bestimmten Tagen und Plätzen wird nicht übernommen. Preis für die 48 mm breite Grundzeile (7 Zeilen) 20 Pf., Zeitraumbereit und tabellarischer Satz entsprechend höher. Nachweisungs- und Veranlagungsgebühr 20 Pf. Beste Tarife. Gewählter Rabatt erlischt, wenn der Betrag verfallt, durch Abgabe eingezogen werden muß oder der Auftraggeber in Konkurs gerät. Zahlungs- und Erfüllungsort: Riesa. Wöchentliche Unterhaltungsbeilage „Erzähler an der Elbe“. Rotationsdruck und Verlag: Sanger & Winterlich Riesa. Geschäftsstelle: Goethestraße 59. Verantwortlich für Redaktion: Erhard Hänel, Riesa; für Anzeigenteil: Wilhelm Dittsch, Riesa.

## Bekanntmachung,

die Verabfolgung von Milch in Kaffeehäusern, Konditoreien usw. betreffend.

Die Bestimmung unter II Nr. 7 der Ausführungsverordnung vom 21. Oktober 1915 zur Bekanntmachung des Reichsanwalters vom 2. September 1915 über die Beschränkung der Milchverwendung (Reichs-Gesetzl. S. 545) erhält unter Aufhebung der Verordnung, das Verbot der Verabfolgung von Milch in Kaffeehäusern usw. betreffend, vom 2. März 1916 (Sächsische Staatszeitung Nr. 51), folgende Fassung:

Auf Grund von § 5 der Bundesratsverordnung wird weiterhin verboten:  
7. Milch allein oder als Zusatz zu anderen Getränken oder Getränken, die unter Verwendung von Milch hergestellt sind, in Kaffeehäusern, Konditoreien, Bäckereien, Gast-, Schank- und Speisewirtschaften aller Art sowie in Verkaufsräumen, Trinkhallen und bei Privatmittagsstischen an fremde Personen zu verabfolgen, die nicht zum Haushalt des Betriebsinhabers als Angehörige, Familienbesuch oder Besuche gehören oder in dem Betriebe gegen volle Verpflegung angestellt sind.  
Die Verabreichung von Dauermilch bleibt nach Maßgabe von I Nr. 3 dieser Ausführungsverordnung gestattet.  
Vorschriften der Kommunalverbände, die weitergehende Einschränkungen enthalten, bleiben unberührt.  
Die Polizeibehörden haben den Verbrauch von Dauermilch und Trockenmilch zu überwachen.  
Diese Bestimmungen treten sofort in Kraft.  
Dresden, den 7. April 1916.  
Ministerium des Innern.

Wegen Reizung der Geschäftskunde werden  
Freitag und Sonnabend, den 14. und 15. April 1916  
bei der unterzeichneten Behörde nur dringliche Angelegenheiten erledigt.  
Großenhain, am 5. April 1916.  
Königliche Amtshauptmannschaft.

## Verkauf von Butter.

Nachstehend bringen wir die vom Königl. Ministerium des Innern am 1. März 1915 erlassene, durch Verordnung vom 4. April 1916 entsprechend ergänzte Verordnung über den Verkauf von Butter ihrem jetzt gültigen Inhalt nach zur Kenntnis.  
Der Rat der Stadt Riesa, am 10. April 1916. Gm.

## Verordnung,

den Verkauf von Butter betreffend.

Die Verordnung, das Butter — Maß und Gewicht betreffend, vom 31. März 1870 (S. und B.-Bl. S. 97) wird hiermit folgendermaßen abgeändert:  
§ 1. Alle Verkäufe von Butter haben nach dem Gewichte zu erfolgen.  
Der Verkauf von geformten Stücken ist nur in Gewichtsstücken von einem viertel, einem achtel oder einem sechzehntel Kilogramm gestattet.  
§ 2. Wer Butter in anderer Weise verkauft oder zum Verkauf stellt, als im § 1 bestimmt ist, wird mit einer Geldstrafe bis zu 50 Mark bestraft.  
§ 3. Als zum Verkauf gestattet ist die Butter anzusehen, die zum Zwecke des Verkaufes in einem Verkaufsraume oder auf dem Markte öffentlich ausgelegt oder in ein Haus gebracht wird.  
Dresden, am 1. März 1915 und 4. April 1916.  
Ministerium des Innern.

## Vertikales und Sächsisches.

Riesa, den 10. April 1916.

— Se. Maj. König Friedrich August Rittete am Sonnabend, den 8. April, dem Offizierskorps der 2. Ersatz-Abteilung Feldart.-Reg. Nr. 32 einen Besuch ab. Se. Majestät traf abends 7,31 Uhr auf hiesigem Bahnhofs ein und begab sich hierauf im Wagen nach dem Offizierskasino (Hotel Döbner). Die Rückkehr nach Dresden erfolgte 9,30 Uhr abends. Se. Majestät war begleitet vom Generaladjutanten Czeglény von Müller und dem Flügeladjutanten Oberst Dörrn.  
— Der städtische Straßenmeister Oskar Wittig, Riesa, ist zum Sanitätsunteroffizier befördert und mit der Friedrich-August-Medaille ausgezeichnet worden.  
— Es wird uns mitgeteilt, daß für diejenigen männlichen und weiblichen Portionen, die jetzt aus der Schule entlassen worden sind und sich in landwirtschaftliche und häusliche Gesindedienste begeben, die Gesindedienstbücher (Dienstbücher) schon jetzt im Rathaus, Einwohnermeldeamt, Zimmer Nr. 14, während der üblichen Geschäftsstunden ausgestellt werden.  
— Der Obstbaum- und Bienenzuchtverein für Riesa und Umgegend, der seit mehreren Jahren unter der Leitung des Gutsherrn und Gemeindevorstandes Herrn Kluge in Woppitz steht und zur Zeit 68 Mitglieder zählt, ist zu seiner alten Geschäftsstelle, alljährlich im Frühling unter seinen Mitgliedern eine Verlosung zu veranstalten, zurückgekehrt, nachdem im vorigen Jahre davon Abstand genommen worden war. In der Versammlung, die am 9. April im Gasthof zum Anker stattfand, kamen 58 Obstbaumzuchtlinge und 10 Sonntagsgewinne zur Verlosung. Auch die Mitglieder, die zur Zeit zum Heere einberufen sind, wurden dabei berücksichtigt, obwohl sie, wie es auch 1915 der Fall war, auf Vereinsbeschlüssen von der Entziehung der Vereinssteuer (1,50 Mk.) auf das Jahr 1916 befreit sind.  
— Die vierte Strafkammer des Dresdener Landgerichts verurteilte den 19 Jahre alten Verurteilten Josef L. wegen schweren Diebstahls zu einer 8 monatigen Gefängnisstrafe. Der junge Mann war bei dem Kontinentenmacher St. in dem Paradenlager in Reithain angeheiratet. Am 1. vorigen Monats stieg L. durch ein Fenster in die Wohnung St. und stahl daselbst mindestens 500 Mark. Der Angeklagte gab an, er habe geklopft, um ein besseres Leben führen zu können. L. verzogte einen großen Teil des

Selbes gemeinschaftlich mit seiner Geliebten und flüchtete dann nach Kattowitz, wo seine Verhaftung erfolgte. Es wurden ihm 190 Mark wieder abgenommen.  
— Am Se. Majestät der König hat dem Kommandeur der 58. Infanterie-Division nachstehendes Telegramm gesandt: „Aus Ihrem Berichte, der mir gestern vorgelegen hat, habe ich voll freudigen Stolzes erfahren, unter was hürschwierigen Verhältnissen die Division in den letzten Tagen gekämpft hat. Für die Division bedeutet der Name ... neben GutsMuths und Rarow ein heiliges und stolzes Ruhmesblatt. Ich spreche allen dabei beteiligten Truppen meiner Armee meinen wärmsten Dank und meine vollste Anerkennung aus. Gott helfe weiter!“  
— In der sächsischen Verlufliste Nr. 272 (ausgegeben am 8. April 1916), die in unserer Geschäftsstelle zur Einsichtnahme ausliegt, sind Verluste folgender Truppen verzeichnet: Infanterie: Regiment Nr. 100, 101, 104, 106, 107, 124, 139, 177, 178, 181, 183, 192, 320; Reserve-Regiment Nr. 100, 101, 103, 106, 107, 244, 245; Reserve-Füger-Bataillon Nr. 12; Feldartillerie: Regiment Nr. 115, 192; Verfehrstruppen: Telegraphen-Bataillon Nr. 7; Reserve-Fernsprech-Abteilung Nr. 12; Fernsprech-Doppelung Nr. 58; Feldflieger-Truppe Nr. 12; Munitions-Kolonnen: Infanterie-Munitions-Kolonne Nr. 58; Inf.-Div.; Artillerie-Munitions-Kolonnen Nr. 9 (P.) 12, A.-R.; Nr. 8 (P.) 10, A.-R.; Nr. 1 u. 2, 58, Inf.-Div. Sanitäts-Formationen: Sanitäts-Kompanien Nr. 2 u. 3, 12, A.-R.; Nr. 2, 19, A.-R.; Nr. 58; Feldlazarett Nr. 4, 58, Inf.-Div. Armierungs-Bataillone: Nr. 23, 25. Preussische Verlustlisten Nr. 489, 490, 491, 492, 493 und Vermissten-Nachweis-Preußen, Liste Nr. 5. Bayerische Verlustlisten Nr. 258, 259. Württembergische Verlustliste Nr. 367.  
— Am die Uniformgeschäfte in die Lage zu versetzen, ihre Aufträge an Offiziersuniformen auch in der Farbe der Stoffe genau nach der Vorchrift auszuführen und dadurch sich und ihrer Kundenschaft Weiterungen zu ersparen, besteht die Bestimmung, daß die Fabrikanten usw. Nachproben der Stoffe vom Kriegsbekleidungsamt des Gardekorps in Berlin, Lehrter Straße 57, gegen Verabreichung beziehen können. Dem Vernehmen nach wird von dieser Einrichtung nicht in dem Umfange Gebrauch gemacht, wie es von der Heeresverwaltung zur Förderung der Einheitlichkeit der Bekleidung gewünscht werden muß; so werden zum Beispiel an den Fragen der Offiziersblusen verschiedentl. Stoffe verwendet, die in der Farbe erheblich von der Vorchrift abweichen. Alle Uniformgeschäfte können die Stoffe

zu Offiziers-Mänteln, -Mäusen, -Reit- und -Stiefelhosen, wenn sie Bestellungen auf solche Stücke belegen, vor dem Kriegs-Bekleidungsamt gegen Bezahlung entnehmen; sie haben dabei nur nötig, den Gesuchen auf Stoffverabfolgung die Bestellschreiben beizufügen. Bei der Verarbeitung dieser Stoffe besteht die Gewähr, daß die daraus angefertigten Stücke von den Bestellern nicht etwa wegen der Stofffarbe abgelehnt werden.  
— Am Se. Majestät den König, bezw. an das Kriegsministerium werden vielfach Begnadigungs-gesuche gerichtet, mit denen Straferlass, Strafmilderung, Strafunterbrechung usw. für verurteilte Militärpersonen erstrebt wird. In vielen Fällen erfordert die Erzielung solcher Gesuche zeitraubende Aufträge und Feststellungen, weil die Gesuche selbst die erforderlichen Angaben vermissen lassen. Es wird daher darauf hingewiesen, daß folgende Angaben im Begnadigungsgesuche vornehmlicher Weise aufzunehmen sind: 1. Vollständiger Vor- und Nachname, Dienstgrad und Truppenteil bezw. Formation, denen der Betreffende bis zu seiner Verurteilung angehört hat. 2. Bezeichnung des Gerichts, welches das Urteil gefällt hat. 3. Name der Strafanstalt, in welcher die Straf verbüßt wird.  
— Neben den bargeldlosen Zahlungsver-fahren hat das Ministerium des Innern die folgende Ver-ordnung an die Kreis- und Amtshauptmannschaften er-lassen: In der gegenwärtigen Zeit, in der jeder Stand und jeder einzelne alles einsehen muß, um dem Deutschen Reich auch auf finanziellem und wirtschaftlichem Gebiete den Sieg über seine Feinde und Widerstand erbringen zu helfen, muß eindringlich auf die hohe Bedeutung hin-gewiesen werden, die für die Erreichung dieses Zieles neben der mit allen Mitteln zu fördernden Stärkung des Gold-schatzes der Reichsbank, einer Einschränkung des Bedarfs des inländischen Zahlungsverkehrs an Banknoten und an-deren baren Zahlungsmitteln zukommt. Schon während des Friedens ist in mehrfacher Beziehung für den Ausbau der bargeld ersparenden Zahlungsverfahren, insbesondere des Abrechnungs-, Ueberweisungs- und Scheckverkehrs gewirkt worden. Zwar ist nicht zu verkennen, daß diese während des Friedens geschaffenen und entstandenen Einrichtungen noch vielfacher Verbesserungen fähig sind. Aber so gewis Vor schläge, die nach genauer Prüfung als solche Verbesse-rungen betrachtet werden können, auch von Seiten der Behörden die tatkraftige Förderung verdienen, so sind doch unabweislich die bereits vorhandenen Einrichtungen schon

## Bürgerschulen zu Riesa.

Die Aufnahme der Oftern 1916 schulpflichtig werdenden Kinder erfolgt Mitt-woch, den 12. April d. J.

- I. Alle Knaben, die für die mittlere und für die einfache Abteilung angemeldet worden sind, sowie diejenigen Mädchen, die für die mittlere Abteilung ange-meldet und der gemischten Abteilung nach den bestehenden Bestimmungen zu-gewiesen werden mußten, werden um 10 Uhr in der Turnhalle der Knabenschule aufgenommen.
  - II. Alle Mädchen, die für die einfache Abteilung gemeldet sind, werden um 8 Uhr in der Turnhalle der Alberschule aufgenommen.
  - III. Alle Mädchen, die für die mittlere Abteilung gemeldet sind und nicht der ge-mischten Abteilung zugewiesen waren, sowie alle Knaben und Mädchen, die für die höhere Abteilung angemeldet sind, werden um 11 Uhr in der Turnhalle der Karolinschule aufgenommen.
- Riesa, den 8. April 1916.  
Die Direktoren der Bürgerschulen.  
Dankwärtig. Fritzsche.

## Gaswert Gröbba.

An die Gasabnehmer, die in den Monaten Juni, Juli und August 1915 Automaten-gas verbraucht, aber bisher den Rabattpreis von 2 Wp. für den abm verbrauchten Gas noch nicht abgehoben haben, werden die Rabattbeträge in der Zeit vom 11. April bis zum 22. April 1916, werktags vorm. von 8 bis 12 Uhr, im hiesigen Gemeindegaswert, Landhammer Straße Nr. 14, ausgezahlt.  
Gröbba, am 8. April 1916.  
Der Gemeindevorstand.

## Höderan.

Da für diese Woche von der Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain nicht genügend Butter überwiesen werden kann, wird zwecks gleichmäßiger Verteilung der ver-fügbaren Butterbestände für die Gemeinde Höderan auf Grund § 4 der Verordnung des Königl. Ministeriums des Innern vom 24. Dezember 1915 folgendes befohlen:

1. In der Woche vom 10. April bis 17. April 1916 darf für die auf diesen Zeitraum ausgegebenen Butterarten nur die Hälfte zugeteilt und beansprucht werden.
  2. Gäubler, Landwirte, Wollereien, Butterfrauen usw., welche in der Gemeinde Höderan Butter zum Verkauf bringen, dürfen in der Woche vom 27. März bis 2. April 1916 auf eine Butterkarte nur 1/2 Pfund, das ist 1/4 Stück Butter abgeben.
  3. Zuwiderhandlungen gegen diese Vorschriften werden gemäß § 13 der Bundesrats-verordnung vom 8. Dezember 1915 mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 1500 Mk. bestraft.
- Höderan, den 10. April 1916.  
Der Gemeindevorstand.

## Höderan.

Mittwoch, den 12. April 1916, von nachmittags 2 Uhr ab wird im Gemeinde-amte Ewer verkauft. Pfund 3 Mk. 10 Wp.  
Höderan, den 10. April 1916.  
Der Gemeindevorstand.

## Holzversteigerung auf Warbacher Staatsforstrevier.

Gasthof „zum Sachsenhof“ in Rossen. Montag, den 17. April 1916, vorm. 10 Uhr: 1 h. u. 43 m. Rödger, 30 m w. Brennweite, 70 Wdhrt. w. Brennweite u. 311 m w. Höhe; Abt. 65 u. 99.  
Kgl. Forstrevierverwaltung Warbach u. Kgl. Forstrentamt Augustsburg.